



**Welche Versicherung braucht
das Ehrenamt?**



Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Haftung

Versicherungsschutz

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Haftung

Versicherungsschutz

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz



In Deutschland sind ca. 23 Millionen Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich aktiv.

Das Engagement der ehrenamtlichen Helfer ist breit gefächert z.B. in den Bereichen von:

- Wohlfahrtsverbänden
- Katastrophenschutz
- Kirchengemeinden
- Umweltverbände
- Sportvereine



Ein Ehrenamt im ursprünglichen Sinn ist ein ehrenvolles und freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist.

Man leistet es für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen.

Heute wird "Ehrenamt" zunehmend gleichbedeutend mit Begriffen wie Freiwilligenarbeit oder Bürgerschaftliches Engagement verwendet.

Ehrenamt

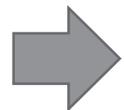
Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Haftung

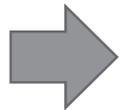
Versicherungsschutz

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

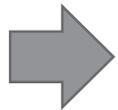
Dabei sind solche Fragen für den, der ein solches Amt übernimmt, nicht selten von existenzieller Bedeutung:



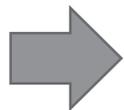
In welchem Umfang ist Versicherungsschutz gewährleistet, wenn mal etwas passiert?



Was bringt mir heute noch die gesetzliche Unfallversicherung?



Was darf ich im Falle eines Falles vom Träger der ehrenamtlichen Arbeit an Leistung erwarten?



Welche Möglichkeiten bietet mir der private Versicherungsschutz?

Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Haftung

Versicherungsschutz

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz



Der Fantasie hinsichtlich möglicher Gefahren sind leider auch beim Ehrenamt keine Grenzen gesetzt.

So kann es immer mal vorkommen, das durch Ihre Unachtsamkeit oder Ihr Missgeschick ein Schaden eintritt.

Grundlage des Schadenersatzrechts



§ 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Grundsätzlich gilt:

Wer Schäden verursacht, muss dafür auch haften.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Personen die ehrenamtlich Tätig sind.

Der Geschädigte kann nun entscheiden an wen er seine Schadenersatzansprüche richtet. Ansprüche können sowohl an die Einrichtung als auch an den Ehrenamtlichen gestellt werden.



Wenn etwas passiert – wer haftet dann?

Ab Januar 2013 sieht der Gesetzgeber vor, dass Sie als Ehrenamtlicher von der Trägerorganisation von der Haftung freigestellt werden, wenn Sie Schäden anrichten und dabei leicht fahrlässig waren.

Anders verhält es sich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

In diesen Fällen haften Ehrenamtliche gegenüber den von ihnen geschädigten Dritten unbegrenzt mit dem Privatvermögen.

Formen der Fahrlässigkeit

Verschuldenshaftung

Vorwerfbarkeit nach § 823 BGB:

- **Einfache Fahrlässigkeit:** Im geringen Umfang außer Achtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- **Mittlere Fahrlässigkeit:** Außer Achtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Außer Achtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße

- **Bedingter Vorsatz:** Voraussehen des rechtswidrigen Erfolges, der billigend in Kauf genommen wird („Nah wenn schon!“)
- **Vorsatz:** Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Haftung

Versicherungsschutz

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Private Haftpflichtversicherung



Wer anderen einen Schaden zufügt, haftet dafür in voller Höhe.
Das regelt das Gesetz z.B. § 823 BGB.

Finanziellen Schutz bietet eine Privat-Haftpflichtversicherung, die für Sie und Ihre Familie die Schadenersatzansprüche übernimmt.

Ausnahme besteht bei

- öffentlichen oder gesetzlichen Ehrenämtern (Wahlhelfer/innen, Schöffen)
- verantwortlichen Tätigkeiten

Dann besteht kein Versicherungsschutz mehr im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung.

Hier schützt nur eine Betriebs- oder Vereins-Haftpflichtversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung

- schützt in vielen Fällen ehrenamtlich tätige Personen vor den Folgen eines Unfalles.
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und bei öffentlich-rechtlichen Trägern die Unfallkassen und die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände.
- Der Versicherungsschutz entsteht nicht durch Abschluss eines Vertrages, sondern kraft Gesetzes.

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt nur dann ein, wenn der mit dem Träger festgelegte Arbeitsrahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit genau beachtet wurde – wenn also der Unfall unmittelbar bei der Ausübung des Amtes oder auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit geschehen ist. Private Umwege sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen



Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW
www.bgw-online.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
www.vbg.de

Unfallkassen oder die Gemeindeunfallversicherungen
www.unfallkassen.de

Die private Unfallversicherung



Neben der gesetzlichen Unfallversicherung besteht die Möglichkeit im Falle eines Unfalles eine Absicherung durch eine private Unfallversicherung zu erlangen.

Besonderer Vorteil der privaten Unfallversicherung ist die freie Wahl der Leistungen z.B. bei Invalidität.

Gesetzlicher Versicherungsschutz im Ehrenamt über das Land Nordrhein-Westfalen

Leistungen

Es gelten folgende versicherte Leistungen:

- 175.000 € für den Fall vollständiger Invalidität,
- 10.000 € für den Todesfall / oder Bestattungskosten,
- 2.000 € für Heilkosten (subsidiär),
- 1.000 € für Bergungskosten (subsidiär).

Durch eine private Unfallversicherung können die vorgenannten Leistungen individuell abgesichert werden.

Die Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherungen



- schützen die Einrichtungen gegen Schadenersatzansprüche Dritter.

Versicherungsschutz wird nicht nur den Einrichtungen geboten, sondern auch den Mitarbeitern (hierzu gehören auch ehrenamtliche Mitarbeiter).

Der Haftpflichtversicherer übernimmt folgende Aufgaben die ansonsten die Einrichtungen selber übernehmen müssten:

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch berechtigt ist;
- die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen.

Kommt es darüber zum Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller, führt der Versicherer den Prozess und übernimmt die Kosten, gewährt also Rechtsschutz.

Für welche Risiken besteht z.B. Versicherungsschutz im Rahmen einer Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung:

- Verkehrssicherungspflichten
- Aufsichtspflichtverletzung
- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- Mietsachschäden

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung



Vorstandsmitglieder können unbegrenzt mit ihrem Vermögen haften – egal, ob sie ehrenamtlich tätig sind oder nicht.

- Abgedeckt sind Drittschäden und Eigenschäden
- Mitversichert sind „Öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder

Ehrenamt

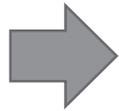
Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Haftung

Versicherungsschutz

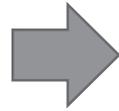
Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsschutz

Dabei sind solche Fragen für den, der ein solches Amt übernimmt, nicht selten von existenzieller Bedeutung:



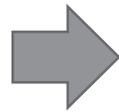
In welchem Umfang ist Versicherungsschutz gewährleistet, wenn mal etwas passiert?

Landesversicherung für den Bereich Unfall- und Haftpflichtversicherung.



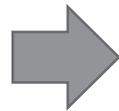
Was bringt mir heute noch die gesetzliche Unfallversicherung?

Kostenloser Versicherungsschutz. Ehrenamtliche zahlen keinen Beitrag.



Was darf ich im Falle eines Falles vom Träger der ehrenamtlichen Arbeit an Leistung erwarten?

Individuelle Leistungen gemäß Umfang der Versicherungsverträge.



Welche Möglichkeiten bietet mir der private Versicherungsschutz?

Gute Absicherung im Schadenfall.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

